

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakische Republik) — Radosław Szoja/Sociálna poisťovňa (Rechtssache C-89/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit — Wandererwerbstätige — Person, die eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ausübt — Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 13 Abs. 3 — Verordnung [EG] Nr. 987/2009 — Art. 14 Abs. 5b — Art. 16 — Wirkungen der Entscheidungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit — Unzulässigkeit)

(2017/C 293/07)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Radosław Szoja

Beklagte: Sociálna poisťovňa

Beteiligte: WEBUNG, s.r.o.

Tenor

Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass für die Bestimmung der nationalen Rechtsvorschriften, die nach dieser Vorschrift auf eine Person wie den Kläger des Ausgangsverfahrens anzuwenden sind, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, die in Art. 14 Abs. 5b und Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 465/2012 geänderten Fassung aufgestellten Anforderungen zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABL C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Szolnoki Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — Túrkevei Tejtermelő Kft./Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

(Rechtssache C-129/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Art. 191 und 193 AEUV — Richtlinie 2004/35/EG — Sachlicher Anwendungsbereich — Luftverschmutzung aufgrund illegaler Abfallverbrennung — Verursacherprinzip — Nationale Regelung, die eine gemeinsame Verantwortung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Umweltverschmutzung entstanden ist, und des Verursachers vorsieht)

(2017/C 293/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szolnoki Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Túrkevei Tejtermelő Kft.

Beklagte: Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

Tenor

1. Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sind im Licht der Art. 191 und 193 AEUV dahin auszulegen, dass sie, sofern der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/35 fällt — was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist —, einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die neben den Betreibern von Grundstücken, auf denen eine rechtswidrige Verschmutzung entstanden ist, eine weitere Kategorie von Personen bestimmt, die für einen solchen Umweltschaden gesamtschuldnerisch haftet, nämlich die Eigentümer der Grundstücke, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Eigentümer und dem festgestellten Schaden nachgewiesen werden müsste, sofern diese Regelung den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie jeder einschlägigen Bestimmung des EU-Vertrags, des AEU-Vertrags und der Rechtsakte des abgeleiteten Unionsrechts entspricht.
2. Art. 16 der Richtlinie 2004/35 und Art. 193 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie, sofern der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/35 fällt, einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine rechtswidrige Verschmutzung entstanden ist, nicht nur zusammen mit den Betreibern dieser Grundstücke gesamtschuldnerisch für einen solchen Umweltschaden haften, sondern die zuständige nationale Verwaltungsbehörde gegen sie auch eine Geldbuße verhängen kann, sofern eine solche Regelung geeignet ist, zur Verwirklichung des Ziels eines verstärkten Schutzes beizutragen, und sofern die Methoden für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Juli 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons — Belgien) — Christian Ferenschild/JPC Motor SA

(Rechtssache C-133/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbrauchsgüterkauf und Garantie für Verbrauchsgüter — Richtlinie 1999/44/EG — Art. 5 Abs. 1 — Haftungsdauer des Verkäufers — Verjährungsfrist — Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 — Gebrauchte Güter — Vertragliche Begrenzung der Haftung des Verkäufers)

(2017/C 293/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Christian Ferenschild

Beklagte: JPC Motor SA